



Geschäftsordnung

der

Bezirksversammlung Altona

und

ihrer Ausschüsse

für die XVI. Wahlperiode

Stand 28.11.2002

I. Bezirksversammlung

	<u>Seite</u>
§ 1 Präsidium, Vorsitz	3
§ 2 Fraktionen	3
§ 3 Einberufung	4
§ 4 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung	4
§ 5 Nichtöffentliche Sitzung	5
§ 6 Sitzungsverlauf	5
§ 7 Öffentliche Fragestunde	6
§ 7a Eingaben an die Bezirksversammlung	7
§ 8 Aktuelle Stunde	8
§ 9 Anfragen	9
§ 10 Sondermittel	9
§ 11 Abstimmung	10
§ 12 Niederschrift	10
§ 13 Ordnungsbestimmungen	11

II. Ausschüsse

§ 14 Ausschüsse	11
§ 15 Hauptausschuss	14
§ 16 Ortsausschuss	15

III. Öffentlichkeit

§ 17 Anhörverfahren	15
---------------------	----

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Abweichung von der Geschäftsordnung und Auslegung	16
§ 19 Erklärung der Mitglieder der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse	16
§ 20 Inkrafttreten	17

Anhang:

Wahlbestimmungen für die Wahl des Bezirksamtsleiters	18
--	----

Gemäß § 11 Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz vom 11.06.1997 in der Fassung vom 04. November 1997 gibt sich die Bezirksversammlung Altona folgende Geschäftsordnung:

I. Bezirksversammlung

§ 1 *Vorsitz und Vorstand*

- (1) Zu der ersten Sitzung in ihrer Amtszeit wird die Bezirksversammlung binnen vier Wochen nach der Wahl, jedoch nicht vor der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft durch das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied der Bezirksversammlung einberufen. Es eröffnet die Sitzung, ruft die Namen der Bezirksabgeordneten auf, stellt die Beschlußfähigkeit fest und leitet die Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Nach der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er hat die Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, hinzuweisen. Anschließend erfolgt die Wahl des bzw. der bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden (§ 10 Abs.1 BezVG). Der Vorsitzende und seine Stellvertreter (Vorstand) werden mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Ersatzwahl statt. Weitere Mitglieder der Bezirksversammlung können zu Schriftführern gewählt werden, die den Vorstand i.S.d. § 10 BezVG in grundsätzlichen Fragen des Sitzungsbetriebs sowie der Vertretung der Bezirksversammlung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks und gegenüber dem Bezirksamt beraten.
- (3) Der Vorstand tritt auf Antrag mindestens zweier Fraktionen oder zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
- (4) Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter verhindert, die Sitzung zu leiten, so tritt der oder die an Jahren älteste Schriftführer(in) oder – soweit keine Schriftführer gewählt wurden - das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied der Bezirksversammlung an ihre Stelle.

§ 2 *Fraktionen*

Die Bezirksabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht mindestens aus zwei Mitgliedern.

§ 3 Einberufung

Die Bezirksversammlung ist in der Regel monatlich oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist den Bezirksabgeordneten sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung zu übersenden.

§ 4 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden der Bezirksversammlung aufgestellt und vom Hauptausschuss vierzehn Tage vor der Sitzung der Bezirksversammlung beschlossen.
- (2) Jeder Antrag eines Mitgliedes der Bezirksversammlung in Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Bezirksversammlung gem. §§ 15 und 16 BezVG unterliegen, oder des Bezirksamtsleiters wird in die Tagesordnung aufgenommen. Abgelehnte Sachanträge dürfen vor Ablauf von vier Monaten nur auf Beschluss des Hauptausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden. Das gilt nicht für Wahlen gem. §§ 10 und 26 BezVG.
- (3) Für jede Sitzung der Bezirksversammlung können die Fraktionen je bis zu zwei dringliche Anträge einreichen, die nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Die dringlichen Anträge sind spätestens zur Sitzung der der Bezirksversammlung vorausgehenden Sitzung des Hauptausschusses ("Kleiner Hauptausschuss", montags vor der BV-Sitzung, 17.00 Uhr) vorzulegen. In dieser Sitzung werden die Reihenfolge der Debattenpunkte und die dazugehörigen Redezeiten – einschließlich der Redezeiten zu den Anfragen - einvernehmlich so festgelegt, dass die Fraktionen reihum zum Zuge kommen. Je Fraktion werden maximal 3 Anträge, von denen einer zum "Königsthema" erklärt wird, besprochen. Änderungsanträge können jederzeit vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung so rechtzeitig zuzuleiten, daß er diese noch vor der Sitzung den Mitgliedern der Bezirksversammlung mitteilen kann. Die nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Bezirksversammlung.
- (5) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung sollen sieben Tage vorher der Lokalpresse, an den Anschlagtafeln im Bezirksamtsbereich und in sonstiger Weise bekanntgemacht werden.

§ 5 Nichtöffentliche Sitzung

- (1) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- (2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen (§ 12 Abs. 2 BezVG).
- (3) Gegenstände, deren öffentliche Erörterung berechnigte Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Privatpersonen schädigen könnte, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (§ 12 Abs. 2 BezVG).

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung; er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende macht zunächst die erforderlichen geschäftlichen Mitteilungen. Eine Besprechung findet nur statt, wenn eine Fraktion es wünscht.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung müssen Mitglieder der Bezirksversammlung, für die ein Hinderungsgrund zur Teilnahme an der Beratung oder Abstimmung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BezVG besteht, dem Vorsitzenden ihre Nichtteilnahme erklären.
- (4) Der Vorsitzende ruft die zu „Königsthemen“ erklärten Anträge vor der Imbisspause, also in der Regel bis 19.00 Uhr, auf. Die weiteren zur Besprechung vorgesehenen Tagesordnungspunkte folgen nach der Imbisspause. Neben den von den Fraktionen zur Debatte angemeldeten Anträgen werden nur folgende Tagesordnungspunkte besprochen:
 - Anträge des Bezirksamtes und Erklärungen des Bezirksamtsleiters
 - Haushalts- und Sondermittelberatungen
 - Abschließende Beratung von Bebauungsplanentwürfen und –änderungen
 - Anfragen (§ 9 Abs. 3)
- (5) Jeder Fraktion stehen die gemäß § 4 Absatz 3 festgelegten Redezeiten und zusätzlich eine zweiminütige Redezeit je Sitzung zu, die sie nach Bedarf beanspruchen kann (Jokerzeit).
- (6) Der Vorsitzende erteilt zunächst dem Antragsteller und danach in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Zwischenfragen an die Redner(innen) sind zulässig. Fragestellung und Beantwortung werden nicht auf deren Redezeit angerechnet.
- (7) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, kann noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Die Redner(innen) dürfen hierbei

- nur zu Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person vorgekommen sind, Stellung nehmen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (8) Zu Beratungsgegenständen können die Fraktionen Erklärungen abgeben. Sie sind der Vorsitzenden während der Sitzung für die Niederschrift zu überreichen.
 - (9) Dem Bezirksamtsleiter ist auf seinen Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen (§ 25 Abs. 3 BezVG). Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Auf Antrag kann die Bezirksversammlung jederzeit die Beratung schließen.
 - (10) Wird dem Bezirksamtsleiter das Wort während der laufenden Debatte erteilt, dürfen die Fraktionen eine Stellungnahme von 2 Minuten abgeben. Wird dem Bezirksamtsleiter nach Schluß der Beratung noch das Wort erteilt, so ist die Beratung wieder eröffnet.
 - (11) Jede Fraktion hat das Recht, eigene Anträge einmalig zurückzustellen und für die folgende Sitzung erneut auf die Tagesordnung setzen zu lassen; dies muß der Vorsitzenden spätestens beim Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes mitgeteilt werden.
 - (12) Wünscht ein Mitglied des Präsidiums der Bezirksversammlung, sich an der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt zu beteiligen, kann es für diesen Tagesordnungspunkt nicht die Sitzungsleitung innehaben.
 - (13) Dem Antrag einer Fraktion auf Sitzungsunterbrechung ist stattzugeben. Die Sitzung der Bezirksversammlung endet spätestens um 22.15 Uhr.
 - (14) Ein Tonbandgerät darf nur zur Abfassung der Niederschrift über die Sitzung der Bezirksversammlung verwendet werden. Alle übrigen Tonbandaufzeichnungen sowie alle Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen sind rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen, der eine Entscheidung des Vorstandes herbeiführt.

§ 7 Öffentliche Fragestunde

- (1) Zu Beginn der ordentlichen Sitzung der Bezirksversammlung findet in der Regel eine öffentliche Fragestunde statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Jeder Bürger des Bezirks kann dabei Fragen zu Belangen des Bezirks stellen.
- (3) Die Fragen sind spätestens am dritten der Sitzung der Bezirksversammlung vorhergehenden Werktag, 14.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden der Bezirksversammlung einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet. Zusatzfragen können zugelassen werden.

- (4) Der Vorsitzende beantwortet die Fragen oder delegiert ihre Beantwortung an die Ausschußvorsitzenden. Die Fraktionen können Erklärungen von höchstens drei Minuten Dauer abgeben.
- (5) Ist der Fragesteller nicht anwesend, so kann dem Fragesteller eine schriftliche Antwort erteilt werden, von deren Inhalt die Fraktionen zu unterrichten sind.
- (6) In der Niederschrift werden die Gegenstände der Fragen, die Fragenden sowie die Form der Beantwortung festgehalten.
- (7) Fragen können zur weiteren Behandlung an einen Ausschuß überwiesen werden. Bürger, die Fragen gestellt haben, werden zur Ausschußsitzung eingeladen. Bei Bürgerinitiativen o. ä. werden die Sprecher eingeladen.

§ 7a Eingaben an die Bezirksversammlung

- (1) Über Eingaben im Sinne des § 15 Abs. 3 BezVG, die an die Bezirksversammlung gerichtet sind, wird eine Liste geführt, die insbesondere den Tag des Eingangs, das Thema und die Art der Erledigung erkennen lässt. Diese Liste wird alle 6 Monate dem Hauptausschuss vorgelegt und zur Debatte gestellt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung überweist eingehende Eingaben unverzüglich an den Hauptausschuss („kleine Besetzung“) oder – sofern eine vertiefte fachliche Erörterung erforderlich erscheint – an den zuständigen Fachausschuss und teilt dem Unterzeichner / der Unterzeichnerin der Eingabe mit, auf welchem weiteren Wege die Eingabe behandelt wird. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung bestimmt mit der Überweisung an den Ausschuss, ob und von wem eine Stellungnahme einzuholen ist und setzt den Hauptausschuss („Kleine Besetzung“) hiervon in Kenntnis. Dieser kann die Einholung der Stellungnahme weiterer Stellen mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Der Hauptausschuss („Kleiner Hauptausschuss“) bzw. der zuständige Fachausschuss behandelt die Eingabe mit einer Stellungnahme des Bezirksamts grundsätzlich auf der nächsten Sitzung, sofern nicht eine Stellungnahme einer anderen Stelle erforderlich ist. In diesem Fall erfolgt die Behandlung auf der übernächsten Sitzung. Der Hauptausschuss („Kleiner Hauptausschuss“) entscheidet abschließend, sofern nicht die alleinige Entscheidung der Bezirksversammlung gesetzlich festgelegt ist. Fachausschüsse sprechen dem Hauptausschuss („Kleine Besetzung“) nach Beratung der Eingabe eine Beschlussempfehlung aus, über die das Vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung umgehend informiert wird.
- (4) Eingaben werden entweder
 1. an das Bezirksamt überwiesen zur
 - a) Berücksichtigung
 - b) Erwägung

2. für
 - a) erledigt
 - b) nicht abhilfefähigerklärt oder es wird
 3. über sie zur Tagesordnung übergegangen.
- (5) Für Beratungen des Hauptausschusses („Kleine Besetzung“) gelten § 14 Absatz 10 Satz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung; im übrigen finden die Bestimmungen des § 14 Absatz 10 keine Anwendung.
- (6) Die Entscheidung des Hauptausschusses („Kleiner Hauptausschuss“) wird dem oder den Unterzeichnern der Eingabe vom vorsitzenden Mitglied unter Angabe von Gründen kurzfristig schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung findet nach der öffentlichen Fragestunde über einen bestimmten Gegenstand, der die Belange des Bezirks besonders betrifft, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) statt. Der Antrag ist spätestens bis zum Beginn der Sitzung der Bezirksversammlung vorausgehenden, zur Vorbereitung dienenden Sitzung des Hauptausschusses (Regelfall montags 17.30 Uhr), schriftlich beim Vorsitzenden der Bezirksversammlung einzureichen.
- (2) Dieser unterrichtet unverzüglich den Bezirksamtsleiter und die Fraktionen. Für die Behandlung mehrerer Themen ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Vorsitzenden maßgebend.
- (3) Themen, die Inhalt zu besprechender Anträge sind, werden in der Aktuellen Stunde nicht behandelt.
- (4) Die Dauer der Aussprache beträgt höchstens 30 Minuten. Ein Redebeitrag darf nicht länger als drei Minuten dauern. Ein Mitglied der Bezirksversammlung darf höchstens zweimal zur selben Sache sprechen.
- (5) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

§ 9 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Bezirksversammlung und jede Fraktion können Anfragen an den Bezirksamtsleiter richten.
- (2) Die Anfragen können jederzeit, auch zwischen den Sitzungen, gestellt werden. Ihre Antworten werden den Fraktionen unverzüglich zugeleitet. Anfragen, die der Bezirksamtsleiter in eigener Zuständigkeit beantworten kann, sind gegen-

über den Fraktionen innerhalb von 14 Tagen zu beantworten. Zusatzfragen sind gestattet.

- (3) Anfragen, zu denen eine Antwort vorliegt, werden von dem Vorsitzenden in der Sitzung aufgerufen. In der Bezirksversammlung selbst wird je Fraktion nur eine Anfrage besprochen.

§ 10 Sondermittel

- (1) Anträge für die Verwendung der Sondermittel können die Fraktionen der Bezirksversammlung, der Hauptausschuß, der Ortsausschuß, der Jugendhilfeausschuss und das Bezirksamt stellen. Anträge, die das Bezirksamt nicht selbst stellt, sind ihm mindestens vier Wochen vor Beschlußfassung zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Eingaben Dritter auf Bewilligung einer Zuwendung aus Sondermitteln werden listenmäßig erfasst und können von den Mitgliedern der Bezirksversammlung und des Haushaltsausschusses bei Bedarf im Original im Amt eingesehen werden. Die Eingaben müssen eindeutige Angaben enthalten über
 - a) Zweckbestimmung,
 - b) Kosten der Maßnahme,
 - c) Eigenanteil,
 - d) ob, in welcher Höhe und bei wem für dieselbe oder ähnliche Zweckbestimmung weitere Anträge auf öffentliche Mittel gestellt wurden oder bereits bewilligt worden sind,
 - e) ob alle bisher bewilligten Mittel ordnungsgemäß abgerechnet worden sind.
- (3) Das Bezirksamt führt eine Vorprüfung der Eingaben durch und fordert erforderlichenfalls die Petenten auf, ergänzende Angaben nachzureichen. Darüber hinaus fordert das Bezirksamt die Petenten zu einer entsprechenden Mitteilung für den Fall auf, daß vor der abschließenden Vergabe der Sondermittel für den gleichen oder einen ähnlichen Verwendungszweck weitere Anträge auf öffentliche Mittel gestellt werden.
- (4) Zur Beratung über die Verwendung der Sondermittel ordnet der Haushaltsausschuss die einzelnen Eingaben sowie einen bestimmten Anteil der zur Verfügung stehenden Sondermittel den Fachausschüssen, dem Jugendhilfeausschuss oder dem Ortsausschuß zu. Den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse werden die zugeordneten Eingaben vollständig mit allen Anlagen vorgelegt. Liegen die nach Abs. 3 geforderten Angaben bis zur Ausschussberatung nicht vor, ist über die Beratung des entsprechenden Antrages im Haushaltsausschuss gesondert zu beschließen. Die Ergebnisse der Ausschussbe-

beratungen werden im Haushaltsausschuss zusammengefasst und von diesem der Bezirksversammlung zur abschließenden Beschlussfassung zugeleitet.

- (5) Beratungen zur Verwendung von Sondermitteln entfallen, wenn keine Sondermittel mehr zur Verfügung stehen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung; er stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Die Abstimmung über Änderungsanträge hat vor der Abstimmung über die ursprüngliche Vorlage zu erfolgen. Bei Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abgestimmt wird durch Handheben. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung ist, außer bei Wahlen, namentlich abzustimmen. Vor einer namentlichen Abstimmung kann jeder Bezirksabgeordnete verlangen, dass die Stimmabgabe namentlich vermerkt wird. Bei Wahlen kann mit Stimmzetteln abgestimmt werden.
- (3) Bei dem Wahlvorschlag zur Bestellung des Bezirksamtsleiters und über Anträge auf ihre Abberufung ist mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (4) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest. Erhebt sich nach Abstimmungen, die nicht mit Stimmzetteln durchgeführt wurden, Widerspruch, bevor der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen oder die Sitzung geschlossen wurde, ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die die Namen der Anwesenden, die behandelten Fragen, die Namen der Redner und die Ergebnisse der Abstimmung mit dem Votum der jeweiligen Fraktionen (Ergebnisprotokoll) enthält. Wer gegen einen Beschluss gestimmt oder sich seiner Stimme enthalten hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzung der Bezirksversammlung, mit Ausnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung in einer Wahlperiode, ist von der Bezirksversammlung selbst, bei Sitzungen der Ausschüsse von dem Ausschussvorsitzenden zu genehmigen.
- (3) Der Vorsitzende lässt die Sitzung der Bezirksversammlung auf Tonträger aufnehmen. Die Aufzeichnungen sind vom Bezirksamt ein Jahr aufzubewahren und auf Wunsch einzelner Fraktionen und/oder Abgeordneten zugänglich zu machen.

§ 13 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende kann jeden Redner, die sich in ihren Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er kann dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat oder der Redner sich nicht an die im Hauptausschuß vereinbarte Redezeit hält.
- (2) Ein Mitglied der Bezirksversammlung, das die Ordnung stört, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Der zur Ordnung Gerufene kann eine sofortige Entscheidung der Bezirksversammlung über den Ordnungsruf verlangen. Die Bezirksversammlung entscheidet darüber ohne Beratung.
- (3) Nach dem dritten Ordnungsruf kann das Mitglied der Bezirksversammlung durch Beschluß der Bezirksversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und Zuhörer, die den Ordnungsruf nicht befolgen, von der Sitzung ausschließen. Bei anhaltender Ruhestörung kann der Vorsitzende die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes anordnen.

II. Ausschüsse

§ 14 Ausschüsse

- (1) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Bezirksversammlung sinngemäß, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bezirksversammlung setzt für bestimmte Fachaufgaben Fachausschüsse ein. In dem Einsetzungsbeschluss sollen die fachlichen Zuständigkeiten sowie ggf. die Angelegenheiten i.S.d. § 21 Abs. 2 BezVG, in denen die Fachausschüsse ermächtigt werden, an Stelle der Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen, festgelegt werden.
- (3) In dem Einsetzungsbeschluss des Ortsausschusses soll festgelegt werden, welche der ihrer Mitwirkung nach § 15 unterliegenden Angelegenheiten die Bezirksversammlung generell zur abschließenden Beratung an den Ortsausschuss überweist (§ 22 Abs. 4 BezVG).
- (4) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn jeder Wahlperiode von der Bezirksversammlung beschlossen. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte bestellt, die Mitglieder der Regional- und Fachausschüsse werden von den Fraktionen benannt und durch die Bezirksversammlung bestellt. Die Bestellung „anderer Einwohnerin-

nen und Einwohner des Bezirks“ zu Mitgliedern der Ausschüsse bzw. zu ständigen Vertretern i.S.d. § 23 des Bezirksverwaltungsgesetzes erfolgt erst nach vollständiger Überprüfung aller erforderlichen Voraussetzungen durch das Bezirksamt. Die Mitglieder der Regional- sowie Fachausschüsse, die als zugewählte Bürger zu Ausschussmitgliedern bzw. ständigen Vertretern bestellt worden sind, können auf Antrag der Fraktion, die den Bestimmungsvorschlag unterbreitet hat, von der Bezirksversammlung abberufen werden.

- (5) Jede Fraktion benennt für jeden Ausschuss - ausgenommen Hauptausschuss - ständige Vertreterinnen, deren Zahl von der Bezirksversammlung festgelegt wird. Die ständigen Vertreterinnen nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht im Einzelfall ein ordentliches Mitglied vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Hauptausschusses können sich bei Verhinderung nur durch ein Mitglied der Bezirksversammlung ihrer Fraktion vertreten lassen. Mitglieder der übrigen Ausschüsse können, soweit sie nicht durch in der Sitzung anwesende ständige Vertreter vertreten sind, im Einzelfall auch von Mitgliedern der Bezirksversammlung vertreten werden, im Ortsausschuss und seinen Unterausschüssen jedoch nur von Mitgliedern der Bezirksversammlung, die im Ortsamtsgebiet wohnen.

Weitere Mitglieder der Bezirksversammlung oder hinzugewählte Bürger(innen) können an den Sitzungen als Zuhörerinnen teilnehmen. Wird ein Antrag eines Mitgliedes der Bezirksversammlung einem Ausschuss überwiesen, so hat die Antragstellerin das Recht, den Antrag in dem Ausschuss zu vertreten.

- (7) Die Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden nach einem von der Bezirksversammlung oder dem Hauptausschuss festgelegten Sitzungsplan einberufen. Anträge auf Sondersitzungen und Sitzungsverschiebungen sind an den Hauptausschuss zu richten.
- (8) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt. In sie werden aufgenommen:
 - von der Bezirksversammlung überwiesene Vorlagen,
 - Beschlußvorlagen des Bezirksamtes,
 - Anträge von Ausschussmitgliedern,
 - auf Beschluß des Ausschusses oder Antrag einer Fraktion Sachstandsberichte der Verwaltung und beantwortete Anfragen,
 - von anderen Ausschüssen zur Beteiligung überwiesene Angelegenheiten,
 - Mitteilungen der Verwaltung,
 - Verschiedenes.

Überweisungen von Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung und/oder Entscheidung an einen anderen Ausschuss bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Die Tagesordnung mit Ort und Zeit der Sitzung ist jedem Ausschussmitglied, dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung und den Fraktionsvorsitzenden sowie bei Bedarf den Fraktionsgeschäftsstellen sieben Tage vorher schriftlich zu übersenden.

-
- (9) Der Inhalt von Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen unterliegt von sich aus der Vertraulichkeit, soweit dies durch berechtigte Interessen Betroffener aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, des Datenschutzes, des Steuergeheimnisses oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist. (§ 14 Abs. 1 BezVG)
 - (10) Bei erstmaliger Vorstellung eines Beratungsgegenstandes in einem Ausschuss oder im Falle der erstmaligen Darstellung eines grundlegend neuen Sachverhaltes bei einem bereits früher vorgestellten Beratungsgegenstand ist den Fraktionen auf Wunsch einer Fraktion einmalig das Recht auf Beratung zu gewähren. In der Folge wird die Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Ausschusses vertagt. Mit Zustimmung der übrigen Fraktionen kann eine längere Beratungsfrist gewährt werden.
 - (11) Auf Beschluss des Ausschusses hat der Vorsitzende das Ergebnis eines Beratungsgegenstandes der Presse bekanntzugeben. Der Inhalt der Presseerklärung ist mit den Fraktionssprecherinnen abzustimmen.
 - (12) Die Ausschüsse können für den Fall einer notwendigen Beratung oder Beschlussfassung über einzelne Themen vor der nächsten regulären Ausschusssitzung den Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zusammen mit den Fraktionssprecher ermächtigen, in einer Sprechersitzung Beschlüsse anstelle des Ausschusses zu fassen. Diese Beschlüsse müssen bei Anwesenheit aller Fraktionssprecher bzw. deren Vertretung einstimmig gefasst werden. Sie sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
 - (13) Der Vorsitzende hat nach Bedarf mit seinem Stellvertreter und den Fraktionssprechern das weitere Arbeitsprogramm des Ausschusses zu erörtern.
 - (14) In die Sitzungsniederschrift sind mindestens die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, Erklärungen gem. § 9 Abs. 5, die Ergebnisse der Beratungen mit dem Votum der jeweiligen Fraktionen sowie ggf. einzelner Ausschussmitglieder und die Mitteilungen der Verwaltung aufzunehmen.
 - (15) Bei umfangreichen Beratungsgegenständen können die Ausschüsse zur fachlichen Vorbereitung Arbeitsgruppen einsetzen, an deren Beratung neben Ausschussmitgliedern, sonstigen Bezirksabgeordneten und hinzugewählten Bürgerinnen weitere Personen und Organisationen aus dem Bezirk teilnehmen können. Über den Kreis der Einzuladenden entscheidet der Ausschuss. Die Arbeitsgruppe fasst für den Ausschuss nur Empfehlungen, keine Beschlüsse.
 - (16) Die Sitzungen der Ausschüsse, die bis 18.00 Uhr begonnen haben, sind spätestens um 21.00 Uhr zu beenden; eine Verlängerung bis 22.00 Uhr kann nur einvernehmlich zwischen den Fraktionen beschlossen werden.

- (17) Folgende Regelungen dieser Geschäftsordnung hinsichtlich der Besprechung von Tagesordnungspunkten gelten für die Ausschüsse nicht: § 4 Abs.1 und 3, § 6 Absätze 4, 5 (Satz 2 und 3), § 7, § 8.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist in der Regel vierzehn Tage, der „Kleine Hauptausschuss“ montags vor der Sitzung der Bezirksversammlung einzuberufen.
- (2) Der Hauptausschuss ist berufen,
- a) die ihm durch Rechtsvorschrift oder durch Beschluß der Bezirksversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen (§ 20 Abs. 2 BezVG).
 - b) die Bestellung der übrigen durch die Bezirksversammlung einzusetzenden Ausschüsse vorzubereiten und die Arbeit der Ausschüsse zu koordinieren,
 - c) über Anträge auf Sondersitzungen und Sitzungsverschiebungen zu entscheiden,
 - d) die Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksversammlung auf der Grundlage des Vorschlags des Vorsitzenden zu beschließen,
 - e) in eiligen Angelegenheiten für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen, die der Bezirksversammlung zur Kenntnis zu bringen sind. Das Recht der Bezirksversammlung, diese Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.
- (3) Der Bezirksamtsleiter nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 16 Ortsausschuss

- (1) Der Ortsausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse einsetzen. Für die Unterausschüsse gilt § 14 entsprechend.
- (2) Zu den Mitgliedern der Unterausschüsse des Ortsausschusses können außer Mitgliedern des Ortsausschusses auch andere Einwohnerinnen des jeweiligen Gebiets des Ortes bestellt werden, soweit die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BezVG erfüllt sind.
- (3) Eine Niederschrift über die Sitzung der Unterausschüsse bedürfen der Genehmigung des Ortsausschusses mit Ausnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung in einer Wahlperiode.

III. Öffentlichkeit

§ 17 Anhörverfahren

- (1) Die Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder die Pflicht, ein öffentliches Anhörverfahren durchzuführen. Der Hauptausschuss entscheidet über Zeit, Ort und finanziellen Rahmen auf schriftlichen Antrag des Ausschusses
- (2) Zweck des Anhörverfahrens ist, die Bürger über anstehende Beratungsgegenstände und die bisher bekannten Lösungsmöglichkeiten sowie den Stand der Erörterung im Ausschuss zu unterrichten und ihre Stellungnahme anzuhören.
- (3) Der Beschluss über ein öffentliches Anhörverfahren und der zur Erörterung stehende Gegenstand werden öffentlich bekanntgegeben. Der Vorsitzende hat Personen und Organisationen auf deren Meinung Mitglieder des Ausschusses Wert legen, einzuladen.
- (4) Der Ablauf des Anhörverfahrens ist wie folgt:
 - a) Der Vorsitzende des Ausschusses und die Sprecher der Fraktionen bereiten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung das Anhörverfahren vor. Vereinbarungen können nur einvernehmlich getroffen werden. Bei Bedarf soll das Verfahren durch eine vorhergehende Ausstellung (Pläne, Modelle u.ä.) vorbereitet werden.
 - b) Das Anhörverfahren wird von dem Vorsitzenden des Ausschusses geleitet. Er erläutert zu Beginn den Anwesenden den Zweck und den Ablauf des Anhörverfahrens und gibt einen Überblick über das Beratungsthema. Die Verwaltung gibt den Sachstandsbericht.
 - c) Danach beginnt die Anhörung der Bürger. Fragen sind an den Vorsitzenden zu richten. Die Ausschußmitglieder haben das Recht, Fragen an die zur Anhörung erschienenen Bürger zu stellen. Fragen einzelner Ausschußmitglieder an andere Ausschußmitglieder sind unzulässig; rhetorische Fragen und solche, die eine bestimmte Meinungsäußerung hervorrufen sollen, sind nicht zugelassen.
 - d) Abschließend haben die Sprecher der Fraktionen Gelegenheit zu einer zeitlich begrenzten Stellungnahme.
 - e) Das Anhörverfahren ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn der Vorsitzende die Aussprache schließt, weil neue Gesichtspunkte zur Sache nicht mehr zu erwarten sind.
- (5) Der Inhalt der Anhörung wird stichwortartig in die Niederschrift aufgenommen. Der Ausschuß behandelt in seiner nächsten Sitzung die vorgetragenen Gesichtspunkte anhand der Niederschrift.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Abweichung von der Geschäftsordnung und Auslegung

- (1) Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksversammlung auf Antrag des Vorstandes. Für das Zusammentreten gilt § 1 Absatz 3.

§ 19 Erklärung der Mitglieder der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse

Die nach § 9 Abs. 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes vorgeschriebene Erklärung ist von den Mitgliedern der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse vor ihrer ersten Sitzungsteilnahme dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

In der Erklärung sind neben den Personalien und den gegenwärtig ausgeübten Berufen

- a) entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im üblichen Rahmen der ausgeübten Berufe liegen, und
- b) ehrenamtliche Tätigkeiten

anzugeben.

Die Angaben zu a) und b) sind nur erforderlich, soweit die Tätigkeiten sich auf den Bezirk Altona beziehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung vom 24.01.2002 ist von der Bezirksversammlung am 28.11.2002 geändert worden und tritt an diesem Tage in dieser Fassung in Kraft.

Anhang:

Wahlbestimmungen für die Wahl des Bezirksamtsleiters

Gemäss § 11 Abs. 3 Hamburgisches Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 11.06.1997 in der Fassung vom 04.11.1997 gibt sich die Bezirksversammlung Altona diese Wahlbestimmungen als Teil ihrer Geschäftsordnung vom 24.01.2002 (geändert am 28.11.2002).

§ 1 Wahl

1. Die Bezirksversammlung Altona schlägt gem. § 26 Abs. 1 BezVG in öffentlicher Sitzung den Bezirksamtsleiter des Bezirkes Altona durch Wahl vor. Zur Nennung von Wahlvorschlägen berechtigt sind gem. § 26 Abs. 3 BezVG die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Senat der Freie und Hansestadt Hamburg.
2. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksamtsleiter mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl. Demnach ist derjenige Vorschlag gewählt, der mindestens 21 Stimmen auf sich vereint.

§ 2 Wahlhandlung

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden der Bezirksversammlung Altona (Vorsitzender) mit der Sammlung von Wahlvorschlägen eröffnet. Im unmittelbaren Anschluss daran leitet der Vorsitzende die Wahlhandlung ein. Eine vorherige Erörterung von Personalfragen ist ausgeschlossen.
2. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln.
3. Die Bezirksabgeordneten werden vom Vorsitzenden namentlich und in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung aufgerufen. Sie erhalten von ihm den Stimmzettel mit Wahlumschlag ausgehändigt und haben ihre Stimme in einer Wahlkabine abzugeben und den Stimmzettel in eine beim Vorstand der Bezirksversammlung aufgestellte verschlossene Wahlurne einzuwerfen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Niederschrift des zu wählenden Wahlvorschlages und Zusatz eines Votums (ja /nein / Enthaltung).
4. Nach Abschluss des Vorgangs nach Abs. 3 erklärt der Vorsitzende die Wahlhandlung für beendet.

§ 3 Wahlgänge

1. Erzielt im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, zu dem auch neue Wahlvorschläge zulässig sind.
2. Erzielt auch im zweiten Wahlgang kein Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Der dritte Wahlgang ist auf die beiden Wahlvorschläge beschränkt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben (Stichentscheid).
3. Die Beschränkung des Absatzes 2 Satz 2 gilt nicht, wenn aufgrund von Stimmgleichheit mehr als zwei Wahlvorschläge für den Stichentscheid in Frage kommen. In diesem Falle ist der Wahlgang auf alle insoweit für den Stichentscheid in Frage kommenden Vorschläge beschränkt. Erzielt auch in diesem Wahlgang kein Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, der auf die beiden Wahlvorschläge beschränkt ist, die im vorherigen Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
4. Wird im dritten Wahlgang gemäß Absatz 2 oder in dem weiteren Wahlgang gemäß Absatz 3 von keinem Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt, ist der Tagesordnungspunkt „Wahl eines Bezirksamtsleiters“ auf die nächste ordentliche Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen. Dies gilt auch, wenn in dem weiteren Wahlgang gemäß Absatz 3 Satz 3 kein Wahlvorschlag die für die Wahl erforderliche Mehrheit erreicht.
5. Im Rahmen der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung gilt das Verfahren gemäß Absätzen 1 bis 4. Sollte auch in diesen Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, wird der Wahlvorgang beendet.
6. Nach der Beendigung des Wahlvorgangs findet eine (erneute) öffentliche Ausschreibung der Stelle des Bezirksamtsleiters statt, wenn nicht die Bezirksversammlung etwas anderes beschließt. Die Wahl des Bezirksamtsleiters soll spätestens nach drei Monaten erneut auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung gesetzt werden.
7. Zwischen den einzelnen Wahlgängen finden auf Antrag einer Fraktion jeweils Beratungspausen mit bis zu 30 Minuten Dauer statt.

§ 4 Zählkommission

1. Die Zählkommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Präsidium der Bezirksversammlung, das vom Präsidium benannt wird, und vier Mitarbeitern des Bezirksamts, die vom Bezirksamt benannt werden. Die Mitglieder der Zählkommission sind vor Eintritt in die Wahlhandlung gemäß § 2 bekannt zu geben.
2. Aufgabe der Zählkommission ist die Überwachung der Wahlgänge, das Auszählen der Stimmzettel und die Überprüfung der Gültigkeit von Stimmen.

§ 5 Auszählen, Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Beendigung des Wahlgangs öffnet die Zählkommission die Wahlurne und zählt die Stimmen aus.
2. Nach der Auszählung stellt die Zählkommission das Wahlergebnis zusammen und teilt es dem Vorsitzenden mit. Der Vorsitzende hat die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen sowie die Anzahl der Enthaltungen, der Neinstimmen und der ungültigen Stimmen der Bezirksversammlung mitzuteilen und stellt das Ergebnis fest. Auf Grundlage des Abstimmungsergebnisses verkündet er entweder die Wahl eines Bewerbers oder bestimmt das weitere Abstimmungsverfahren nach dieser Ordnung.
3. Die Stimmzettel eines Wahlgangs werden nach Feststellung des Wahlergebnisses in einem versiegelten Umschlag verschlossen und dem Verwaltungsamt Altona zur Aufbewahrung übergeben. Die Stimmzettel sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 6 Ungültige Stimmen

1. Ungültig sind insbesondere Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.
2. Die Ungültigkeit einer Stimme ist durch die Zählkommission einvernehmlich festzustellen, wobei Feststellungen einzelner Kommissionsmitglieder, die von offensichtlich ungeeigneten Maßstäben geprägt sind, unberücksichtigt bleiben.
3. Soweit die Zählkommission keine einvernehmliche Feststellung nach Abs. 2 herbeiführen kann und die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der in Rede stehenden Stimme ausschlaggebend für die Wahl eines Vorschlags ist, ist der Wahlgang zu wiederholen. Eine Wiederholung zählt als derselbe Wahlgang.

§ 7 Schlussbestimmung

Bei Widersprüchen, Regelungslücken oder Auslegungsfragen dieser Wahlbestimmungen gelten folgende Regelungen in der Reihenfolge ihrer Nennung

- diese Wahlbestimmungen
- die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Altona
- die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft
- die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.